



**563. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 569, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 12/08  
INFORMATIONSAUSTAUSCH IN BEZUG AUF  
MUSTERFORMULARE FÜR ENDNUTZERBESCHEINIGUNGEN  
UND EINSCHLÄGIGE VERIFIKATIONSVERFAHREN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (FSC.DOC/1/00, 24. November 2000),

in Anerkennung der Notwendigkeit der Anwendung strenger Ausfuhrkontrollen zur Verhinderung der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) laut Abschnitt III Teil A des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (A/CONF.192/15, 20. Juli 2001), in dem die Staaten ihre Verpflichtung bekräftigen, entsprechende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der Ausfuhr und Durchfuhr von SALW, namentlich durch die Verwendung beglaubigter Endnutzerbescheinigungen sowie den Einsatz wirksamer Rechtsvorschriften und Vollstreckungsmaßnahmen, zu erlassen und anzuwenden,

eingedenk der Notwendigkeit, die Umsetzung des FSK-Beschlusses Nr. 5/04 über Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten und Verifikationsverfahren für SALW-Ausfuhren einer Beurteilung zu unterziehen,

in Anerkennung der Bedeutung von Transparenzmaßnahmen im Bereich der Dokumentation der Kontrolle von SALW-Ausfuhren, insbesondere der Überprüfung der Endnutzer, die darüber Aufschluss geben könnten, in welchem Maße bestehende Verpflichtungen umgesetzt werden, und als Instrument zur Feststellung von Stärken und von verbesserungsfähigen Bereichen dienen könnten –

1. ersucht die Teilnehmerstaaten, allen anderen Teilnehmerstaaten und dem Konfliktverhütungszentrum bis 27. März 2009 ein Musterformular ihrer nationalen Endnutzerbescheinigung bzw. anderer einschlägiger Dokumente zukommen zu lassen. Gegebenenfalls

sollte eine Arbeitsübersetzung des Originals der Musterbescheinigung bzw. der anderen einschlägigen Dokumente in eine der offiziellen OSZE-Sprachen beigelegt werden;

2. ermutigt die Teilnehmerstaaten, gleichzeitig mit diesem Informationsaustausch gegebenenfalls zusätzliche Informationen über einschlägige Verifikationsverfahren für Endnutzerbescheinigungen zu übermitteln, wozu auch Verfahren für die Unterzeichnung und Genehmigung von Endnutzerbescheinigungen und für die Verifikation der zur Verfügung gestellten Informationen gehören könnten.